

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Sozialgesetzbuch II (SGB II); Widersprüche
und Klagen gegen Entscheidungen des
Jobcenters Heidelberg**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Sozialausschuss	13.07.2010	Ö	() ja () nein	

Inhalt der Information:

Die Vorlage der Verwaltung zu den Rechtsbehelfsverfahren gegen Entscheidungen des Jobcenters Heidelberg im Jahr 2009 wird zur Kenntnis genommen.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
AB 12	+	(Wieder-)Eingliederung ins Erwerbsleben unterstützen
SOZ 1	+	Armut bekämpfen
SOZ 3	+	Eigeninitiative stärken

Begründung:
Die Arbeit des Jobcenters Heidelberg versucht, den o. g. Zielen im Rahmen der mit dem SGB II vorgegebenen Möglichkeiten gerecht zu werden – durch Arbeitsvermittlung, Berechnung und Auszahlung des Arbeitslosengeldes II und damit in Zusammenhang stehender weiterer Sozialleistungen sowie durch Vermittlung externer Beratungsangebote zur Beseitigung evtl. vorhandener Vermittlungshemmnisse.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

B. Begründung:

1. Antrag Nr. 0061/2010/AN

Mit Antrag Nr. 0061/2010 vom 10. Mai 2010 beantragten mehrere Fraktionen die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes „Stand bei Widersprüchen und Klagen in Verfahren nach SGB II (Hartz IV) und SGB XII“ der nächsten Gemeinderatssitzung. "

Eine Rückfrage der Verwaltung bei den antragstellenden Fraktionen ergab, dass es diesen konkret um „Hartz IV-Bescheide“ geht, die vom Jobcenter im Rahmen seiner vom SGB II vorgegebenen Aufgabenerfüllung erlassen werden.

Grundlage des Berichts bilden die Daten des Jahres 2009.

2. Widerspruchsverfahren beim Jobcenter Heidelberg im Jahr 2009

Die Anzahl der 2009 gegen Entscheidungen des Jobcenters Heidelberg auf dem Gebiet des SGB II erhobenen Widersprüche belief sich auf 1.485. Mit Überhängen aus dem Jahr 2008 wurden 1.549 Widersprüche erledigt.

In 431 Fällen wurde den Widersprüchen stattgegeben (31 %).

Die hauptsächlichen Gründe für die Korrekturen waren:

1. In 334 Fällen (67,7 %) hat sich der Sachverhalt nach der Entscheidung ganz oder teilweise geändert.
2. In 33 Fällen (6,7 %) lag eine fehlerhafte Rechtsanwendung zugrunde.
3. In 108 Fällen (21,9 %) wurde der Sachverhalt ganz oder teilweise falsch ermittelt.

Zu 1.: Nachträgliche Änderungen ergaben sich häufig

- bei Absenkung und Wegfall der Leistungen (77 Fälle); entscheidungsrelevante Unterlagen z. B. Krankmeldungen oder Nachweise zu Arbeitsbemühungen wurden nachgereicht.
- bei Anerkennung von Unterkunftskosten (42 Fälle), z. B. ergänzende Nachweise zu den Nebenkosten, Änderungen der Miethöhe, Bemühungen die Miete zu senken) Berücksichtigung von Einkommen (29 Fälle), z. B. werden aktuelle Einkommensbelege nachgereicht, Wegfall oder Änderung von Einkünften.
- aus sonstigen Gründen (114 Fälle, bei denen eine mehrfache Zuordnung möglich war und eine Doppelzählung vermieden werden sollte).

Zu 2.: Bezüglich der Fehlerquellen ergab sich keine Signifikanz.

Zu 3.: Fehler in der Sachverhaltsermittlung traten im Wesentlichen auf bei:

- Absenkung und Wegfall von Leistungen (23 Fälle) – Umfang der Sanktion, Einstellung wegen fehlender Mitwirkung.
- Anerkennung von Unterkunftskosten (23 Fälle) – Mietanteil falsch berechnet, Nebenkosten nicht oder nicht in voller Höhe berücksichtigt.

3. Widerspruchsquote im Landesvergleich

Die Agentur für Arbeit erhebt seit 1.6.2009 eine Kennzahl zur Widerspruchsquote. Im Vergleich mit den baden-württembergischen Stadtkreisen in gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung ergibt sich nachstehende Rangfolge:

- Heidelberg 1,65 %
- Freiburg 1,58 %
- Mannheim 1,33 %
- Baden Baden 1,10 %
- Karlsruhe 1,03 %
- Pforzheim 0,93 %
- Stuttgart 0,46 %.

Die Kennzahl ist nach Einschätzung der Verwaltung nicht aussagekräftig. Ungeachtet der Tatsache, dass es keine Hinweise und Vorgaben gibt, wann ein Widerspruch als solcher zu werten ist (z.B. unmittelbar nach Eingang oder erst nach gescheiterter Erläuterung der Entscheidung), stellt sie lediglich die in den Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen zu den monatlich eingegangenen Widersprüchen in Relation. Die Gegenüberstellung sagt nichts über die tatsächlich angegriffenen Bescheide aus.

Nach Auffassung der Verwaltung wäre ausschließlich die Gesamtzahl der in einem bestimmten Zeitraum getroffenen rechtsmittelfähigen Entscheidungen eine aussagekräftige Basis.

Nach einer stichprobenweisen Erhebung des Jobcenter Heidelberg werden dort jährlich knapp 40.000 Entscheidungen getroffen. Die Widerspruchsquote liegt mit 1.485 Widersprüchen demnach bei 3,7 %. Entsprechende interkommunale Vergleiche gibt es allerdings nicht.

4. Klageverfahren gegen Entscheidungen des Jobcenter Heidelberg 2009

Im Jahr 2009 wurden gegen Widerspruchsentscheidungen des Jobcenters insgesamt 177 Klagen beim Sozialgericht erhoben. Einschließlich der Überhänge aus dem Vorjahr wurden 155 Klageverfahren erledigt. Unerledigt anhängig sind zurzeit noch 90 Klagen.

Von den 155 erledigten Klagen wurden

- 38 Klagen abgewiesen,
- 8 Klagen durch Urteil stattgegeben,
- 109 Klagen auf andere Weise erledigt (z. B. durch Rücknahme oder Vergleich).

Den stattgegebenen Klagen lagen u.a. divergierende Rechtsauffassungen mit der jeweils zuständigen Kammer des Sozialgerichts Mannheim zu Grunde (z.T. auch bei Fallkonstellationen, in denen das Jobcenter der gängigen Praxis bzw. allgemeinen Rechtsprechung folgte).

5. Bewertung

In aller Regel werden die Regelungen SGB II im Jobcenter Heidelberg korrekt angewandt und umgesetzt. Dies bestätigen auch die internen Prüfungen der Arbeitsagentur (Interne Revision der Regionaldirektion Hessen), des Prüfdienstes der Deutschen Rentenversicherung, der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Heidelberg.

Die Fehlerursachen und deren Beseitigung werden in regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen ebenso thematisiert, wie neue Anwendungshinweise und Empfehlungen der Träger sowie erforderliche Verfahrensänderungen aufgrund aktueller Rechtsprechung.

Es werden hausinterne Fortbildungsveranstaltungen unter Hinzuziehung professioneller Fortbilder durchgeführt. Unabhängig davon werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interne und externe Fortbildungsveranstaltungen der Agentur für Arbeit und der Stadt Heidelberg angeboten.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Arbeitsqualität unter der derzeitigen personellen Situation in der ARGE leidet. Insbesondere die Unsicherheit über die Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II hat zu einer erhöhten Fluktuation (in den letzten 12 Monaten 16 von 33 Sachbearbeiter/-innen im Leistungsbereich) und einer Zurückhaltung bei der Stellenbesetzung durch die Arbeitsagentur geführt.

Es ist davon auszugehen, dass die beabsichtigte Grundgesetzänderung bzw. die endgültige Festlegung der Organisation zu einer größeren Stabilität und Kontinuität in der personellen Ausstattung führt, die sich in der Folge nachhaltig positiv auf die Arbeitsqualität auswirken wird.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner